

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Freiwilliger Landtausch „Dutzow-Lankow-Röggelin“**

Aktenzeichen: 5433.2-74-6115 ONR 1, 2  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinde Roggendorf, Kneese, Dechow, Groß Molzahn**

Schwerin, 25.04.2014

**AUSFERTIGUNG  
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
für die Gemeinde Roggendorf, Kneese, Dechow, Groß Molzahn**

Auf Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch „Dutzow-Lankow-Röggelin“, Landkreis Nordwestmecklenburg nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. den §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen durchgeführt werden.

Dem Freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke unterliegen:

**Gemeinde : Kneese**  
Gemarkung : Dutzow  
Flur : 1  
Flurstücke : 187/7, 189/1, 193/1, 198/1, 211/1, 385/2

**Gemeinde : Dechow**  
Gemarkung : Röggelin  
Flur : 1  
Flurstücke : 37/1, 52

Gemarkung : Lankow  
Flur : 1  
Flurstücke : 9/1, 76/1

**Gemeinde : Groß Molzahn**  
Gemarkung : Groß Molzahn  
Flur : 1  
Flurstücke : 291/1, 291/2, 298/1

**Gemeinde : Roggendorf**  
Gemarkung : Groß Thurow  
Flur : 4  
Flurstücke : 36/1

**Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuord-

nungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)  
M. Knoblich

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 25.04.2014

Im Auftrag

*de Vries*  
de Vries

